



Postanschrift:
Landratsamt Weißeritzkreis, Postfach 1460 + 1480, 01741 Dippoldiswalde

Dr.-Külz-Str. 1
01744 Dippoldiswalde

Dippoldiswalde, 21. Mai 2008

Tel.: 03504 620-1348

Fax: 03504 620-1309

E-Mail: martina.schwiteilo@weisseritzkreis.com

Bearbeiter: Frau Schwiteilo
AktENZEICHEN: 13.134.690.41.2900761
(Bitte bei Antwort angeben)

Allgemeinverfügung

vom 21. Mai 2008

zur Ergänzung der Schutzzonenordnung und des Sanierungsmaßnahmenplanes für die Trinkwassertalsperren Lehmühle und Klingenberg

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), in Verbindung mit § 48 Abs. 5 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183), wird nachfolgend die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Wasserschutzgebiet für die Trinkwassertalsperren Klingenberg und Lehmühle geregelt, um Rohwässer der öffentlichen Wasserversorgung vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge zu schützen.

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinverfügung ergänzt Regelungen, die zur Beschränkung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Wasserschutzgebiet der Trinkwassertalsperren Klingenberg und Lehmühle gelten, soweit diese nicht einen gleichen oder einen weitergehenden Inhalt haben. Sonstige Regelungen im Wasserschutzgebiet der Trinkwassertalsperren Klingenberg und Lehmühle bleiben unberührt.
2. Sie gilt nicht für Gewächshäuser und Anbausysteme, bei denen aufgrund baulicher Maßnahmen eine Verlagerung von Nitrat sowie von Pflanzenschutzmitteln und ihrer Abbauprodukte in den Untergrund ausgeschlossen ist.
3. Derjenige, der ein im Wasserschutzgebiet liegendes Grundstück land- oder forstwirtschaftlich nutzt, hat die unter den Ziffern II bis IV aufgeführten Schutzbestimmungen einzuhalten.

...

Sitz des Landrates:
Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde
Tel.: 03504 620-0 (Zentrale)
Fax: 03504 620-1106

Sprechzeiten des Landrates:
nach Vereinbarung im Sekretariat des Landrates

Bankverbindung:
Konto 3 030 000 124
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Internet: <http://www.weisseritzkreis.com>

Hinweis für Behinderte: Rufanlagen in:
Behindertenparkplatz/Lift:

Dippoldiswalde, Weißeritzstr. 7
Dippoldiswalde, Weißeritzstr. 7 und Dr.-Friedrichs-Str. 2
Freital, Hüttenstraße 14

II. Schutzbestimmungen für die Fassungszone (Schutzzone I)

In der Fassungszone sind nur folgende land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen gestattet:

1. Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzufahren.
2. Forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung sowie bei Einsatz bodenschonender schwerer Forsttechnik.

III. Schutzbestimmungen für die engere (Zone II) und weitere Schutzzone (Zone III)

1. Jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird, sind zu unterlassen.
2. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger, mineralischen Düngemitteln, Sekundärrohstoffdünger und Silagesickersäften sowie Pflanzenschutzmitteln in einem fünf Meter breiten Randstreifen von Oberflächengewässern ist verboten. Dies gilt nicht für das Ausbringen von kohlesauerm Kalk.
3. Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdüngern auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf unter Anrechnung der unvermeidbaren Ausbringungsverluste gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 der Düngeverordnung bei Ackerland 135 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Dabei sind die beim Weidengang anfallenden Nährstoffe anzurechnen. Vor der Ausbringung von Dünger nach Satz 1 ist der Gehalt an Nährstoffen (Stickstoff, Phosphat und Kali) zu bestimmen oder anhand von Richtwerttabellen zu schätzen und in die Gesamtdüngeplanung einzubeziehen.
4. Mit Festmist kann eine Gesamtstickstoffmenge von maximal 180 kg N/ha auf Ackerflächen ausgebracht werden, wenn die Festmistausbringung im Frühjahr erfolgt und in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Gesamtstickstoffzufuhr mit den in Satz 1 genannten Düngern insgesamt nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.
5. Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
6. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch in Höhenlagen über 300 m HN nicht vor dem 1. November und in den übrigen Lagen nicht vor dem 15. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) oder Zwischensaaten zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnerraps, Körnerrüben und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreideernte in Höhenlagen über 300 m HN nach dem 31. August, in den übrigen Lagen nach dem 10. September erfolgt oder nach der Getreideernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturarten (zum Beispiel Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 1. November in Höhenlagen über 300 m HN und bis zum 15. November in den übrigen Lagen keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird.
7. Das Umladen und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Sekundärstoffdünger, Pflanzenschutzmitteln und Mineraldünger von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringegerät ist so durchzuführen, dass eine Gewässerverunreinigung nicht eintritt.

...

8. Für die Schutzzonen II und III werden folgende Verbote und Beschränkungen festgesetzt:

V - verboten

b - beschränkt zugelassen unter folgenden Auflagen

Lfd. Nr.	Schutzbestimmungen	Schutzzone	
		II	III
8.1	Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen	V	b: sofern das Sickerwasser oder Sickersaft nicht schadlos aufgefangen werden, verboten
8.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	Anwendung nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533) Verbot der Ausbringung von in der jeweils gültigen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage	
8.3	Ausbringung von PSM aus Luftfahrzeugen	V	V
8.4	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	V	b: außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen verboten
8.5	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen	V	b: außer 15. Oktober bis 15. Februar Auf begrünten Flächen dürfen jeweils nach der letzten Ernte innerhalb der Vegetationsperiode bis zum Verbotszeitraum maximal 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar ausgebracht werden. Dies gilt für acker- und gartenbaulich genutzte Flächen, wenn nach der letzten Ernte die Ausbringung zu a.) Gras, Untersaaten oder Zwischenfrüchten, soweit der Leguminosenanteil jeweils unter 50 Prozent liegt, b.) Winterraps, Winterrüben oder in Verbindung mit einer Getreidestrohdüngung zu Wintergerste erfolgt. Die Ausbringung zu anderen Herbstansaat ist nur zulässig, soweit durch eine Bodenuntersuchung nach der N_{\min} – Methode ein Stickstoffdüngbedarf vor der Ausbringung nachgewiesen wird
8.6	Aufbringen von Festmist und ähnlichen Stoffen	b: auf Ackerflächen verboten vom 1. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinterte Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird	
8.7	Ausbringen von Düngemitteln und Silagesickersaft auf Brauche, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	V	V: ausgenommen bei gefrorenen und schneebedeckten Böden, wenn Abschwemmungen in Gewässer nicht zu besorgen sind
8.8	Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm	V	b: außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen verboten, ausgenommen eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist vor der Ausbringung nach Ziffer III.8.6, sofern eine Gewässerunreinigung nicht zu besorgen ist
8.9	Lagerung von festem Mineraldünger	b: ohne Abdeckung und dichten Boden verboten, ausgenommen eine Lagerung von kohlesauerm Kalk innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten	
8.10	Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten	V	V: ausgenommen Wickelballsilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes mindestens 30 Prozent beträgt
8.11	Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften	V	b: außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen gemäß Nummer 7 der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum

			Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131) erfüllen müssen, verboten. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehälter mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind verboten
8.12	Beweidung	V: ausgenommen in Schutzzone II von Trinkwassertalsperren, sofern die Bestimmungen der Schutzzone III eingehalten werden	b: wenn die Beweidung nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, es sei denn, es handelt sich um Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden)
8.13	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung	V	b: wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann
8.14	Verhinderung einer Begrünung der Bodenoberfläche durch wiederholte Bodenbearbeitung (Schwarzbrache)	V: soweit nicht nach Nummer III.6. zugelassen	
8.15	Nasskonservierung von Rundholz	V	V: erlaubt ist die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die engere Schutzzone oder Fassungszone passiert
8.16	Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden	b: im Abstand von 10 m von der Böschungsoberkante und nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und wenn Abschwemmungen in Gewässer nicht zu besorgen sind	
8.17	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	V	V
8.18	Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer	V	V

IV. Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Jauche, Gülle, Silagesickersäfte) auf den Grundstücken oder im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke unverzüglich die entsprechende Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder die Untere Wasserbehörde im Landratsamt Weißeritzkreis zu informieren.

V. Befreiungen

1. Von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn
 - a. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - c. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.
2. Die zuständige Wasserbehörde kann ferner Befreiungen von den genannten Schutzbestimmungen erteilen, soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse geboten und mit dem Schutzzweck der Norm vereinbar ist oder dem Schutzzweck auf andere Weise Rechnung getragen wird.

3. Die Befreiung darf nur befristet oder widerruflich erteilt werden. Sie bedarf der Schriftform. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Oberflächen- und Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, die bei der Erteilung der Verordnung nicht voraussehbar waren.
4. Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Trinkwasserversorgung, erfordert.
5. Vor anderen behördlichen Entscheidungen, wie Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, ist die Befreiung für die gem. Ziffer II bis IV dieser Verordnung aufgeführten Verbote und Nutzungsbeschränkungen erforderlich.

VI. Ausgleichsverfahren

Entschädigungen und Ausgleichsleistungen werden gemäß § 19 Abs. 3, 4 und § 20 WHG sowie § 48 Abs. 6, 7 und §§ 116, 117, 131 und 132 SächsWG und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002, berichtigt durch Berichtigung vom 5. Februar 2002, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2008, gewährt. Das Ausgleichsverfahren ist gemäß SächsSchAVO durchzuführen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 9 SächsWG handelt, wer als land- oder forstwirtschaftlicher Nutzer im Wasserschutzgebiet der Trinkwassertalsperren Klingenberg und Lehmühle vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Schutzbestimmung nach Ziffer III Nr. 1 zuwiderhandelt;
 2. entgegen Ziffer III Nr. 2 Wirtschaftsdünger, mineralische Düngemittel, Sekundärrohstoffdünger und Silagesickersäfte sowie Pflanzenschutzmittel in einem fünf Meter breiten Randstreifen von Oberflächengewässern ausbringt;
 3. entgegen Ziffer III Nr. 3 Satz 1 oder Satz 4 die mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdüngern auszubringende Gesamtstickstoffmenge überschreitet;
 4. entgegen Ziffer III Nr. 5 Dauergrünland umbricht;
 5. entgegen Ziffer III Nr. 7 die dort genannten Stoffe so umlädt oder abfüllt, dass eine Gewässer- verunreinigung eintritt;
 6. entgegen Ziffer III Nr. 8.1 Pflanzenkompostierungsanlagen betreibt;
 7. entgegen Ziffer III Nr. 8.2 Pflanzenschutzmittel anwendet;
 8. entgegen Ziffer III Nr. 8.5 Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aufbringt;
 9. entgegen Ziffer III Nr. 8.6 Festmist und ähnliche Stoffe aufbringt;
 10. entgegen Ziffer III Nr. 8.7 Düngemittel und Silagesickersaft ausbringt;
 11. entgegen Ziffer III Nr. 8.8 Wirtschaftsdünger, fließfähigen Mineraldünger und Klärschlamm lagert;
 12. entgegen Ziffer III Nr. 8.9 festen Mineraldünger lagert;
 13. entgegen Ziffer III Nr. 8.10 Foliensilos, Freigärhaufen oder Feldmieten errichtet und betreibt;
 14. entgegen Ziffer III Nr. 8.11 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften errichtet oder erweitert;
 15. entgegen Ziffer III Nr. 8.12 Grundstücke beweidet;
 16. entgegen Ziffer III Nr. 8.13 Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung errichtet und erweitert;
 17. entgegen Ziffer III Nr. 8.14 dem Schwarzbracheverbot zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde;
 18. entgegen Ziffer III Nr. 8.15 Rundholz nasskonserviert;
 19. entgegen Ziffer III Nr. 8.16 Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden behandelt;
 20. entgegen Ziffer III Nr. 8.17 Tierkörper und Tierkörperteile vergräbt oder ablagert;
 21. entgegen Ziffer III Nr. 8.18 Vieh an und durch oberirdische Gewässer treibt;
 22. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsSchAVO das Entnehmen von Wasser, Bodenbestandteilen, Pflanzen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Untersuchung nicht duldet oder
 23. eine durch Befreiung nach Ziffer III zugelassene Handlung vornimmt, ohne eine mit der Befreiung verbundene vollziehbare Auflage zu erfüllen.
-

VIII. Begründung:

Die Allgemeinverfügung und die Begründung dieser kann beim Landratsamt Weißeritzkreis, Infrastrukturamt, Zimmer 35, Dr.-Külz-Straße 1, 01744 Dippoldiswalde, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Weißeritzkreis, Weißeritzstraße 7, 01744 Dippoldiswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Bekanntgabe als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Dippoldiswalde, den 21. Mai 2008

Landratsamt Weißeritzkreis

**Greif
Landrat**

Siegel